

note zu ungünstigen der schüler korrigieren?!?

Beitrag von „froeken“ vom 24. September 2009 22:18

ich hab mich bei der korrektur eines test um 2 punkte verzählt. der schüler hat es bemerkt. würde ich das richtig stellen, würde sich die note verschlechtern. was tue ich in diesem fall?

edit vom Mod: Ich ärgere mich schon seit Tagen über den Tippfehler in der Überschrift und habe ihn jetzt korrigiert.

Beitrag von „Rottenmeier“ vom 24. September 2009 22:36

Bei uns ist es so, dass die Note, die steht, steht und sich nicht verschlechtern darf. Verbessern darf sie sich natürlich. Mir ist das auch schon passiert. Ich schreibe dann die neue Punktzahl dazu und schreibe dazu, dass ich das geändert habe, die Note bleibt stehen.

Beitrag von „Bibo“ vom 24. September 2009 23:31

Hatte den Fall leider auch schon. Ich habe die Note dann mit Magenschmerzen nach unten korrigiert, da auch die ganze Klasse mitbekommen hatte, dass die Note eigentlich nicht passte. Ein ähnlicher Fall wurde auch in der Elternzeitschrift des Bayerischen Kultusministeriums angesprochen: [EZ, letzte Seite](#)

Dass Noten nicht nach unten korrigiert werden dürfen, scheint ein Gerücht zu sein.

Bibo

Beitrag von „Tootsie“ vom 25. September 2009 06:09

Hallo,

ich handhabe es wie Rottenmeier. Sicherlich "darf" man nach unten korrigieren, ich mache das jedoch nicht. Sonst würde mich auch niemand mehr auf meinen "Rechenfehler" hinweisen. Außerdem liegt die alte Note dann vermutlich eh im Randbereich (z.B. 2-) und es könnte allenfalls eine 3+ daraus werden. Da kann ich den Kindern die bessere Note gönnen. Niemand findet das ungerecht. Beim nächsten Mal könnte man ja selber Glück haben. 

Beitrag von „Susannea“ vom 25. September 2009 10:01

Zitat

Original von Rottenmeier

Bei uns ist es so, dass die Note, die steht, steht und sich nicht verschlechtern darf. Verbessern darf sie sich natürlich. Mir ist das auch schon passiert. Ich schreibe dann die neue Punktzahl dazu und schreibe dazu, dass ich das geändert habe, die Note bleibt stehen.

So ist es zumindest in Berlin auch. zumindest nach dem alten Schulrecht, obs nun anders ist, habe ich noch nicht gesucht.

Beitrag von „Super-Lion“ vom 25. September 2009 12:58

Ich lasse die Noten immer so, wenn ich mich mal (kommt zum Glück selten vor) verrechnet haben sollte. Ausnahme: ich habe beim Zusammenzählen wirklich eine ganze Aufgabe übersehen und es ist zu Gunsten des Schülers.

Im Zeugnis steht letztendlich sowieso nur eine ganze Note, da reißt es doch nichts raus, ob er mal 2 Zehntel besser bewertet wurde oder nicht.

Ein Schüler hat mir mal erzählt, dass sein früherer Lehrer bei den Dezimalnoten am Ende sowieso immer nur die Zahl vor dem Komma genommen hätte. Sprich: 2,8 = 2. 

Und sind wir mal ehrlich: Wir haben uns zu unserer Schulzeit doch auch gefreut, wenn wir mal besser weggamen.

Viele Grüße
Super-Lion

Beitrag von „Friesin“ vom 25. September 2009 14:32

ich sag dann immer: "Da hast du aber Glück gehabt" und lasse die bessere Note.
Dafür habe ich die Zustimmung der SL

Denn: was lernen die Kinder sonst? Dass sie nicht mehr ehrlich sind und in solchen Fällen einfach hoffen, dass es nicht auffällt. 

Beitrag von „Bibo“ vom 26. September 2009 12:23

Original von Tootsie:

Zitat

Niemand findet das ungerecht.

Und genau das trifft an unserer Schule leider nicht zu.  Bei uns ist der Übertrittswahnsinn so groß, dass eben doch einige sich dann ungerecht behandelt fühlen. Und mit ihnen dann natürlich auch die Eltern. Also bleibt einem gar nichts anderes übrig, als nach unten zu korrigieren, um alle Kinder gleich zu behandeln. Zum Glück hatte es bei dem Kind aber auf die Zeugnisnote keine Auswirkungen.

Bibo

Beitrag von „Kohlhaas“ vom 6. Juli 2012 14:13

Hallo,

auch ich möchte mich diesem Dauerthema anschließen. Unter meinen Schülern hält sich hartnäckig das Gerücht (?), eine Note darf nur verbessert werden. Wie sieht dies nun aus? Wäre dankbar wenn jemand eine fundierte Antwort mit § liefern könnte.

Gruß

Kohlhaas

Beitrag von „Bolzbold“ vom 6. Juli 2012 20:59

Du wirst im Schulgesetz keinen expliziten Paragraphen finden.

Die Grundlagen der Leistungsbewertung ermöglichen aber eine solche Korrektur nach unten, wenn die falsch erteilte Note nicht mehr sach- und leistungsgerecht ist.

Es gibt im Verwaltungsrecht Paragraphen, die besagen, dass ein zu Unrecht ergangener positiver wie negativer Verwaltungsakt, der auf einem offensichtlichen Irrtum basiert, zu revidieren ist.

Wenn Du also Punkte offensichtlich falsch addiert hast, eine falsche Gesamtpunktzahl-Noten-Zuordnung vorgenommen hast, dann darfst Du sehr wohl die Note nach unten korrigieren. Dann kannst Du einen "offensichtlichen Irrtum" als Grund anführen.

Die Legende hält sich hartnäckig ebenso wie die, dass jemand, der etwas gegen den Lehrer sagt, schlechte Noten bekommt.

Gruß

Bolzbold

Beitrag von „Ummmon“ vom 7. Juli 2012 01:07

Unter uns gesagt:

Die mündliche Note ist dermaßen subjektiv (was ist der Unterschied zwischen 3,7 oder 3,9?), dass man eigene Fehler so locker wieder ausgleichen kann, dass man da ruhig großmütig sein kann.

Beitrag von „Sternkind“ vom 7. Februar 2014 14:10

Oh je....Ich habe für eine Kollegin die Noten ind die Halbjahresinformation getippt, weil dieses krank ist.

Und nun fällt mir auf... Ich habe bei zwei Kindern einen Fehler in der Note "Schrift und Gestaltung" gemacht.

Ein Fall ist schon erledigt, weil der Schüler eine bessere Note bekommt. Aber bei einem Schüler habe ich eine 1,5 anstelle einer 3,5 eingetragen! Mir ist es eben erst aufgefallen und die Schüler haben heute ihre Halbjahresinfo erhalten. Jetzt hab ich totale Magenschmerzen! Was soll ich tun?!

Beitrag von „Super-Lion“ vom 7. Februar 2014 14:16

Halbjahresinfo wieder mitbringen lassen und gegen korrigierte Version austauschen.

Ist ärgerlich, aber kann passieren.

Und Magenschmerzen helfen da auch nicht weiter. 

Kopf hoch.

Viele Grüße

Super-Lion

Beitrag von „mara77“ vom 7. Februar 2014 15:46

Zitat von Bibo

Hatte den Fall leider auch schon. Ich habe die Note dann mit Magenschmerzen nach unten korrigiert, da auch die ganze Klasse mitbekommen hatte, dass die Note eigentlich nicht passte. Ein ähnlicher Fall wurde auch in der Elternzeitschrift des Bayerischen Kultusministeriums angesprochen: [EZ, letzte Seite](#)

Dass Noten nicht nach unten korrigiert werden dürfen, scheint ein Gerücht zu sein.

Bibo

Verstehe ich nicht.

Da kann man doch schlichtweg sagen, dass einem ein Fehler passiert ist! Der Schüler hat dann eben Glück gehabt. Wo ist das Problem?

Beitrag von „Friesin“ vom 7. Februar 2014 16:49

Zitat von Sternkind

Aber bei einem Schüler habe ich eine 1,5 anstelle einer 3,5 eingetragen! Mir ist es eben erst aufgefallen und die Schüler haben heute ihre Halbjahresinfo erhalten.

das scheint ein Übertragungsfehler zu sein, da ist nichts falsch berechnet worden, kein Fehler übersehen worden etc. Die Kollegin wird ja sicherlich die "richtige" Note dokumentiert haben. Warum man das nicht ausbessern sollte, ist mir nicht ganz klar. Selbst ein falsches Datum auf dem Zeugnis würde ausgebessert werden....

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. Februar 2014 18:14

Bei einem Übertragungs- oder Eingabefehler handelt es sich um den so genannten "offensichtlichen Irrtum". Hier darf nicht nur, hier muss m.E. auch die Note korrigiert werden, da sie nicht mehr sachangemessen wäre.

Beitrag von „Sternkind“ vom 7. Februar 2014 18:58

Lieben Dank für eure Antworten! Hat mir Mut gemacht, die Eltern nun anzurufen und zu informieren! Sie haben Verständnis gezeigt! Zum Glück! Mir ist es halt äußerst unangenehm... und nun muss ich das auch meiner Kollegin (der Klassenlehrerin) noch mitteilen. Aber ich habe die Noten für S&G auch sehr kurzfristig erhalten und musste sie noch schnell in der großen Pause eintippen. Alle anderen Noten wurden mehrfach überprüft...

Beitrag von „cubanita1“ vom 8. Februar 2014 18:52

Meinst du tatsächlich, ihr könnte das in Eile nicht auch passieren? Sie wird Verständnis haben so wie die Eltern auch. Du hast ihr einen Dienst erwiesen und fertig. Nu sei mal gnädig mit dir.

Beitrag von „Panama“ vom 11. Februar 2014 10:55

Das ist kein Gerücht. Zumindest in BaWü steht im Schulgesetz drin, dass Noten nicht zum Nachteil des Schülers verändert werden dürfen. Fakt. Ich hatte den Fall auch schon. Mein Fehler- da hat der Schüler Glück gehabt.

Beitrag von „Asfaloth“ vom 11. Februar 2014 12:10

Ich hatte den Fall neulich, dass die Punkte richtig gezählt waren, ich war aber in der Tabelle verrutscht und hatte deswegen eine falsche Note hingeschrieben. Habe nach Rücksprache mit der SL die Note korrigiert. Aber sie sagte zu mir auch, dass man Noten nicht verschlechtern dürfte, so habe ich das auch schon in meiner Schulzeit erlebt. Habe aber bisher für NRW nix festes im Schulgesetz gelesen.

Beitrag von „Super-Lion“ vom 11. Februar 2014 19:47

@ Panama: Wo steht das?

Konnte auf die Schnelle nur das hier finden und das widerspricht Deiner Aussage.

<http://schulrechtplus.luchterhand.de/sr-srbwplus/lp...t-frame.htm&2.0>

Viele Grüße
Super-Lion

Beitrag von „Cathrina“ vom 15. Februar 2014 10:51

Hatte ich auch schon- jedem passiert mal ein Fehler.
Wir dürfen allerdings die Note garnicht verschlechtern.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 15. Februar 2014 11:15

Vielleicht bin ich ja nicht gut genug informiert, aber ich habe es noch nirgendwo gelesen, dass man eine Note grundsätzlich nur nach oben verändern darf, wenn man sich vertan hat. Ich spreche für NRW und wäre dankbar, wenn das in der einen oder anderen Richtung jemand belegen könnte.

Zu den Grundsätzen der Leistungsbeurteilung gehört doch vor allem, dass die Note erteilt wird, die der Leistung entspricht - bei gleichen Maßstäben für alle. Demnach muss ich eine falsch Note doch sogar ändern.

Ich glaube, dass dieses Verbot ein Gerücht ist, das sich hartnäckig hält.

Beitrag von „CKR“ vom 15. Februar 2014 12:16

Zitat von Brick in the wall

Ich glaube, dass dieses Verbot ein Gerücht ist, das sich hartnäckig hält.

Das glaube ich auch.

Beitrag von „Friesin“ vom 15. Februar 2014 12:22

nun hat es mich auch erwischt: hatte einem Schüler mündlich eine bessere Note fürs Halbjahreszeugnis genannt, als rechnerisch überhaupt möglich war. Auf dem Zeugnis steht die "richtige" Note, d.h. die schlechtere.

Hat so eine mündliche Aussage in irgendeiner Form verbindlichen Charakter?

Beitrag von „MarlenH“ vom 15. Februar 2014 15:19

Friesin:

Der Verwaltungsakt

Grundsätzlich sind folgende Entscheidungen der Schule Verwaltungsakte und somit per Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar:

- die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse
- die Nichtzulassung zum Abitur
- das Abschlusszeugnis an sich.

Nicht anfechtbar sind dagegen beispielsweise

- einzelne Noten z.B. in einer Klassenarbeit
- Noten in Zwischen- und Endzeugnissen, die keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich ziehen (also z.B. nicht versetzungsentscheidend sind).

<https://www.das.de/de/rechtsporta...ung-schule.aspx>

Ich denke, du kannst dich entspannen.

Spannender wäre es, wenn du deine eigene Kündigung mündlich aussprichst und es dir dann anders überlegst. Das wäre dann irgendwie blöd.

Beitrag von „Super-Lion“ vom 15. Februar 2014 18:19

Aus diesem Grund besteht für Kündigungen eine Formvorschrift. Müssen also schriftlich sein.

Beitrag von „MarlenH“ vom 15. Februar 2014 18:50

Zitat von Super-Lion

Aus diesem Grund besteht für Kündigungen eine Formvorschrift. Müssen also schriftlich sein.

Okay. Hab ich zwar anders gelernt, aber auch egal. Bei mir beginnt grad die Feriendemenz  . Da sollte ich mal weniger nachdenken und mehr entspannen und nicht so viel im Forum schreiben. 

Beitrag von „embraer“ vom 15. Februar 2014 23:11

Meines Wissens nach ist im Schulgesetz keine eindeutige Regelung zu diesem Thema zu finden.

Es wird also meist auf Schulbasis geregelt. Bei uns ist es auch so, dass Noten nicht verschlechtert werden dürfen.

Beitrag von „TigerEnte“ vom 18. Februar 2014 19:50

Zitat von embraer

Meines Wissens nach ist im Schulgesetz keine eindeutige Regelung zu diesem Thema zu finden.

Es wird also meist auf Schulbasis geregelt. Bei uns ist es auch so, dass Noten nicht verschlechtert werden dürfen.

Was meinst du damit, dass es bei euch auch so ist?

Habt ihr das in irgendeiner Form schriftlich, dass ihr keine Noten verschlechtern dürft?

glaube ich nicht... und selbst wenn, mit welcher Begründung sollte so ein Regelung aufgestellt werden?

In so vielen Foren wird ein Halbwissen verbreitet welches sich dann über die Jahre so verfestigt, dass man es ungeprüft annimmt.

Beitrag von „fossi74“ vom 18. Februar 2014 20:22

Zitat von MarlenH

Okay. Hab ich zwar anders gelernt

Wo das? § 623 BGB ist da eigentlich recht eindeutig. Und neu ist der auch nicht.

Viele Grüße

Fossi

edit: Es geht natürlich um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, nicht die von Zeitungsabonnements.

Beitrag von „Cathrina“ vom 19. Februar 2014 12:09

Wir dürfen garnicht mehr, zu Ungunsten des Schülers bewerten... Also wenn Note und Punktzahl nicht übereinstimmen...

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 19. Februar 2014 15:14

Zitat aus "Schulrecht. Aus der Praxis - für die Praxis" von Gunther Hoegg, S. 75:

"Stellt ein Lehrer nach Rückgabe der Klassenarbeit fest, dass er sich bei einer Note zu Gunsten des Schülers geirrt hat, z.B. beim Addieren der Punkte, so ist eine nachträgliche Änderung, d.h. eine Verschlechterung der Note, juristisch zulässig. Die ist vielen Lehrern unbekannt. Sie glaube, sie seien an die gegebene Note gebunden und dürften diese nicht ändern, auf jeden Fall nicht zum Schlechteren. Trotz weiter Verbreitung dieser Ansicht ist das falsch. Wie jeder andere Teil der öffentlichen Verwaltung hat der Lehrer das Recht, einen Irrtum zu korrigieren, notfalls auch zulasten des Schülers."